

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alzenau

Vom 10. August 2018

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) gem. Stadtratsbeschluss vom 26. Juli 2018 folgende

Satzung:

§ 1

Einzel-, Eltern- und Familiengrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1. Erwerb einer Einzelgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre) | 390,00 EUR |
| 2. a) Erwerb einer Elterngrabstätte mit zwei Grabstellen
(Nutzungsrecht 30 Jahre) | 690,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 23,00 EUR |
| 3. a) Erwerb einer zweiteiligen Familiengrabstätte
mit vier Grabstellen (Nutzungsrecht 30 Jahre) | 960,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 32,00 EUR |
| 4. a) Erwerb einer dreiteiligen Familiengrabstätte
mit sechs Grabstellen
(Nutzungsrecht 30 Jahre) | 2.100,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 70,00 EUR |

§ 2

Kindergrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Erwerb einer Kindergrabstätte (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 270,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 18,00 EUR |

§ 3

Urnengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. a) Erwerb einer Urnengrabstätte für vier Urnen
(Nutzungsrecht 15 Jahre) | 600,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 40,00 EUR |
| 2. Erwerb eines Beisetzungsplatzes in einer
Gemeinschaftsgrabstätte | 420,00 EUR |
| 3. Erwerb einer Urnenkammer für zwei Urnen in der Stelenwand | |
| a) Nutzungsrecht 15 Jahre | 540,00 EUR |
| b) Erwerb einer Frontplatte aus Naturstein | 300,00 EUR |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 36,00 EUR |
| 4. Erwerb eines Beisetzungsplatzes im Grabfeld
Ruhegemeinschaft für Urnen (Nutzungsrecht 15 Jahre)
(auf § 16 Abs. 6 der Satzung über das Friedhofs- und
Bestattungswesen in der Stadt Alzenau wird hingewiesen). | 225,00 EUR |
| 5. a) Erwerb eines Beisetzungsplatzes im Friedpark Alzenau
im Stadtteil Hörstein (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 420,00 EUR |
| b) Verlängerung für 5 Jahre | 140,00 EUR |
| c) Erwerb einer Schrifftafel aus Holz mit Beschriftung | 100,00 EUR |
| d) Erwerb einer Bronzetafel mit Beschriftung | 250,00 Euro |
| 6. a) Erwerb eines Beisetzungsplatzes im Friedpark Alzenau
im Stadtteil Michelbach (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 420,00 EUR |
| b) Verlängerung für 5 Jahre | 140,00 EUR |
| c) Erwerb einer Bronzetafel mit Beschriftung | 250,00 EUR |

§ 4

Herrichten von Gräbern

Normalgrab	620,00 EUR
Tiefgrab	750,00 EUR
Urnengrab	200,00 EUR
Kindergrab 0,50 – 1,00 m	140,00 EUR
Kindergrab 1,20 – 1,60 m	190,00 EUR
Frostzuschlag/Kompressorarbeiten	je Std. 70,00 EUR

§ 5 Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle je Sterbefall | |
| a) bei Beisetzung auf einem städtischen Friedhof | 150,00 EUR |
| b) bei eingestellten Leichen | |
| - für den ersten Tag | 100,00 EUR |
| - für jeden weiteren angefangenen Tag | 60,00 EUR |
| 2. Schließdienste für Angehörige, Bestatter und sonstige | 35,00 EUR |

§ 6 Versenken des Sarges, Beisetzung von Urnen, Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs und Stellung der Sargträger

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | a) Geleiten des Sargtransportwagens zum Grab mit vier Sargträgern und Versenken des Sarges | 170,00 EUR |
| | b) Geleiten des Sargtransportwagens zum Grab mit sechs Sargträgern und Versenken des Sarges | 250,00 EUR |
| 2. | Leiten der Trauerfeier, Beisetzung von Urnen | 80,00 EUR |

§ 7 Ausgrabungen und Umbettungen

Es gelten die gleichen Gebühren wie beim Herrichten von Gräbern (vgl. § 4).
Der zusätzliche Aufwand für Umbettungen wird entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand mit 70,00 EUR pro Stunde berechnet.

§ 8 Aufbahrung und Dekoration in der Leichenhalle

Aufbahrung des Sarges und der Urne in der Leichenhalle einschließlich des Arrangements der vorhandenen Dekorationsgegenstände	160,00 EUR
---	------------

§ 9 Fundamente

Kostenbeitrag für die Herstellung der Grabsteinfundamente

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) bei einer einteiligen Grabstätte | 230,00 EUR |
| b) bei einer zweiteiligen Grabstätte | 340,00 EUR |
| c) bei einer dreiteiligen Grabstätte | 440,00 EUR |

§ 10
Gebühren für Grabmalgenehmigungen

- | | |
|--|-----------|
| 1. Planungsgenehmigung für Grabmale | 50,00 EUR |
| 2. Planungsgenehmigung für Grabeinfassungen
Abdeckungen und Teilabdeckungen | 25,00 EUR |

§ 11
Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende

Die Zulassungsgebühr für gewerbliche Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen beträgt für die Dauer von einem Jahr 45,00 EUR

§ 12
Sonstige Gebühren

Der Kostenaufwand für eine von der Stadt Alzenau abgeräumte Grabstätte wird nach dem tatsächlichen Aufwand (= Lohnkosten + Deponiegebühren) abgerechnet.

§ 13
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- a) der §§ 1, 2, sowie 3 Ziffern 1, 3 und 4 mit Aushändigung der Graburkunde,
- b) des § 3 Ziffer 2 und § 5 am Tage der Beisetzung bzw. Einstellung,
- c) des § 9 am Tag nach der Fertigstellung der Grabsteinfundamente und
- d) des § 12 nach dem Abräumen einer Grabstätte.

§ 14
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Nutzungsberechtigte oder der Antragsteller.

§ 15
Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 16
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27. Oktober 2017 außer Kraft.

STADT ALZENAU
Alzenau, 10. August 2018

gez.

Dr. Alexander Legler

Erster Bürgermeister